

2021/1246/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß Michael



Jahresabschlüsse zum 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017 der Schramm`sche Stiftung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.09.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	14.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 werden festgestellt und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes entlastet. Jahresüberschüsse werden für zukünftige satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Sachverhalt

Nach § 14 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung der Schramm`sche Stiftung beschließt die Stifterversammlung (nach § 13 der Stadtrat) über die Abnahme der Haushalts- und Vermögensrechnung und über die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Prüfung der Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Da die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Saarpfalz-Kreis übertragen wurden, hat das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 durchgeführt.

Der Jahresabschluss 2015 wurde mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	148.635,86 €
Summe der Erträge (incl. Finanzerträge):	7.437,82 €
Summe der Aufwendungen:	8.669,02 €
Jahresfehlbetrag:	- 1.231,20 €

2015 wurden Fördermittel in Höhe von 5.000 € ausbezahlt (1 Antrag).

Die laufenden Kosten des Stiftungsanwesens wurden aus den Erträgen bestritten

Der Jahresabschluss 2016 wurde mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	153.545,31 €
Summe der Erträge (incl. Finanzerträge):	7.170,42 €
Summe der Aufwendungen (incl. Finanzaufwendungen)	2.253,67 €
Jahresergebnis:	4.916,75 €

2016 wurden keine Fördermittel ausbezahlt.

Die laufenden Kosten des Stiftungsanwesens wurden aus den Erträgen bestritten.

Der Jahresabschluss 2017 wurde mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	156.291,86 €
Summe der Erträge (incl. Finanzerträge):	9.499,03 €
Summe der Aufwendungen (incl. Finanzaufwendungen)	6.756,77 €
Jahresergebnis:	2.742,26 €

2017 wurden Fördermittel in Höhe von 4.500 € ausbezahlt (1 Antrag).

Die laufenden Kosten des Stiftungsanwesens wurden aus den Erträgen bestritten.

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen wird auf die beigefügten Prüfungsberichte verwiesen.

Eine Vorberatung des Stiftungsbeirates ist lt. Satzung nicht erforderlich. Zur Information wurde den Mitgliedern des Stiftungsbeirates eine Kopie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises übersandt.

Anlage/n

- 1 Prüfungsbericht_ Jahressabschluss_ 2015 (öffentlich)
- 2 Prüfungsbericht_ Jahressabschluss_ 2016 (öffentlich)
- 3 Prüfungsbericht_ Jahressabschluss_ 2017 (öffentlich)
- 4 Satzung_Auszug _aus _Amtsblatt (öffentlich)

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2015
der "Schramm`schen Stiftung"**

I. Allgemeines

- Angaben zur Stiftung

Bei der Schram`schen Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Stiftungsvermögen ist das von dem Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm durch Testament vom 10.01.1915 vererbte Vermögen. Nach dem Tod des Stifters wurde am 27. April 1926 die Errichtung der Stiftung genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von blinden oder stark sehbehinderten Kindern evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Soweit ein Förderungsbedarf hier nicht festgestellt werden kann, können auch sonstig behinderte Kindern ohne Berücksichtigung des Glaubens, die in Homburg oder dem Saarpfalz-Kreis wohnhaft sind, gefördert werden, außerdem Projekte der Universitätskliniken Homburg zur Erkennung und Behandlung von Blindheit und Sehbehinderung.

- Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe v. 98.557,68 € bestand ursprünglich aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken. Die Grundstücke wurden inzwischen veräußert und die Einnahmen aus den Verkäufen dem Stiftungsvermögen zugeführt.

- Buchführung

Gem. § 11 Abs. 2 des saarländischen Stiftungsgesetzes hat die Stiftung der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

- Prüfungsauftrag

Das saarländische Stiftungsgesetz enthält keine Vorgaben für eine verpflichtende Prüfung der Jahresrechnung.

Gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der „Schramm`schen Stiftung“ erfolgt die Prüfung der Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Da die Kreisstadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Saarpfalz-Kreis übertragen hat, ist nunmehr das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreis für die Prüfung zuständig.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 hat der Bürgermeister der Stadt Homburg, in Vertretung des Oberbürgermeisters den Jahresabschluss 2015 zur Prüfung vorgelegt.

- Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung erfolgte entsprechend den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08./09.2020) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO v. 19.10.2006, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.10.2018)

Zur Prüfung lagen vor:

- die Bilanz zum 31.12.2015
- die Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahres 2015
- der Anlagenachweis
- der Anhang

(Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wurde durch Vollständigkeitserklärung vom 22.06.2021 vom Bürgermeister der Kreisstadt Homburg, Herr Michael Forster, in Vertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind, bestätigt.)

Es wurde geprüft:

- ob die Belege richtig verbucht wurden
- ob die Aufwendungen dem Stiftungszweck entsprachen
- ob das Stiftungsvermögen vom übrigen Vermögen getrennt gehalten und in seinem Bestand erhalten wurde
- ob Vermögensrechnung (Schlussbilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung richtig aufgestellt wurden

II. Prüfung des Jahresabschlusses

1. Ergebnisrechnung

		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich
	Erträge				
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	7.381,62	7.500,00	7.391,31	- 108,69
7	sonstige ordentliche Erträge	-	50,00	-	- 50,00
10	Summe Erträge aus lfd. Verw. tätigkeit	7.381,62	7.550,00	7.391,31	- 158,69
	Aufwendungen				
13	für Sach- u. Dienstleistungen	186,40	350,00	186,40	- 163,60
15	Zuwendungen, Umlagen, sonst. Transferaufwendungen	11.616,08	10.000,00	5.000,00	- 5.000,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.932,21	2.200,00	3.482,62	1.282,62
18	Summe Aufw. aus lfd. Verw.tätigkeit	13.734,69	12.550,00	8.669,02	- 3.880,98
19	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 6.353,07	- 5.000,00	- 1.277,71	3.722,29
20	Finanzerträge	132,17	50,00	46,51	- 3,49
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwend.		50,00		- 50,00
22	Finanzergebnis	132,17	-	46,51	46,51
23	ordentliches Jahresergebnis	- 6.220,90	- 5.000,00	- 1.231,20	3.768,80
27	Jahresergebnis	- 6.220,90	- 5.000,00	- 1.231,20	3.768,80

Erträge wurden erzielt aus Mieteinnahmen, Erstattungen von Nebenkosten und Zinsen aus Forderungen gegen die Einheitskasse und aus dem Sparguthaben.

Bei den Aufwendungen handelt es im Wesentlichen sich um Kosten für das bebaute Grundstück, das im Eigentum der Schramm`schen Stiftung steht.

Originäre Stiftungsaufwendungen fielen in Höhe von 5.000 € an. Der Zuschuss ging an die Schule „Am Webersberg“ zur Einrichtung eines „Snoezelenraumes“.

Die Gesamtaufwendungen übersteigen die Gesamterträge um 1.231,20 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übertragen.

2. Finanzrechnung

Ohne Einbeziehung der Sparbücher (gem. Auswertung aus Finanz+)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Einzahlungen				
5 privatrechtliche Leistungsentgelte	7.101,62	7.500,00	7.671,31	171,31
7 sonstige Einzahlungen	-	50,00	-	- 50,00
8 Zinsen u. sonstige Finanzeinzahl.	8,31	50,00	8,02	- 41,98
9 Summe Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	7.109,93	7.600,00	7.679,33	79,33
Auszahlungen				
12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	179,10	350,00	193,70	- 156,30
13 Zinsen u. sonstige Finanzausz.	-	50,00	-	- 50,00
14 Zulagen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	11.616,08	10.000,00	5.000,00	- 5.000,00
16 sonstige Auszahlungen	1.932,21	2.200,00	4.216,43	2.016,43
17 Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	13.727,39	12.600,00	9.410,13	- 3.189,87
18 Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	- 6.617,46	- 5.000,00	- 1.730,80	3.269,20
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 6.617,46	- 5.000,00	- 1.730,80	3.269,20
				-
39 Veränderung der Finanzmittel	- 6.617,46	- 5.000,00	- 1.730,80	3.269,20
40 Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	11.392,83	-	4.775,37	4.775,37
zuzügl. Einzahlungen	7.109,93		7.679,33	7.679,33
abzügl. Auszahlungen	13.727,39		9.410,13	9.410,13
41 Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	4.775,37	- 5.000,00	3.044,57	8.044,57
Veränderung der Finanzmittel	- 6.617,46	5.000,00	- 1.730,80	- 6.730,80

Die vom Programm erzeugte Finanzrechnung weist einen Bestand an Finanzmittel zum 31.12.2015 in Höhe von 3.044,57 € aus, der identisch ist mit dem Bilanzposten Forderungen gegenüber der Einheitskasse. Sie zeigt nur die Ein- und Auszahlungen, die über ein Konto der Einheitskasse laufen und enthält nicht die Guthaben und die Zinszuflüsse aus den Sparbüchern. Die beiden Sparbücher mit einem Gesamtguthaben von 91.973,57 € sind nicht Teil der Einheitskasse und werden dort lediglich verwahrt. Ihre Bestände können deshalb nicht in die Finanzrechnung einfließen.

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen fehlen deshalb auch die Zinsen aus den beiden Sparbüchern in Höhe von 45,96 €.

Die nachfolgende Tabelle zeigt deshalb die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Guthaben der beiden Sparbücher und der Zinseinträge:

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Einzahlungen				
privatrechtliche Leistungsentgelte	7.101,62	7.500,00	7.671,31	171,31
sonstige Einzahlungen	-	50,00	-	- 50,00
Zinsen u. sonstige Finanzeinzahl.	133,01	50,00	53,98	3,98
Summe Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	7.234,63	7.600,00	7.725,29	125,29
Auszahlungen				
Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	179,10	350,00	193,70	- 156,30
Zinsen u. sonstige Finanzausz.	-	50,00	-	- 50,00
Zulagen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	11.616,08	10.000,00	5.000,00	- 5.000,00
sonstige Auszahlungen	1.932,21	2.200,00	4.216,43	2.016,43
Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	13.727,39	12.600,00	9.410,13	- 3.189,87
Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	- 6.492,76	- 5.000,00	- 1.684,84	3.315,16
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 6.492,76	- 5.000,00	- 1.684,84	3.315,16
				-
Veränderung der Finanzmittel	- 6.492,76	- 5.000,00	- 1.684,84	3.315,16
Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	103.195,74	-	96.702,98	96.702,98
zuzügl. Einzahlungen	7.234,63		7.725,29	7.725,29
abzügl. Auszahlungen	13.727,39		9.410,13	9.410,13
Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	96.702,98	-	95.018,14	95.018,14
Veränderung der Finanzmittel	- 6.492,76	-	- 1.684,84	- 1.684,84
Probe:				
Forderung Einheitskasse	3.044,57			
Sparbuch 1	53.247,60			
Sparbuch 2	38.725,97			
Stand 31.12.2014	95.018,14			

3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagevermögen		Stiftungskapital	
Grundstücke	50.431,00	Grundstockvermögen	98.557,68
Gebäude	2,00	Rücklage f. Stiftungszw.	37.995,85
geleistete Anz. / Anlagen im Bau	-	Jahresergebnis	-
		Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 1.231,20
Umlaufvermögen		Ergebnisvortrag	13.313,53
Forderungen			-
privatrechtl. Ford.	2.450,91	Sonderposten	-
Forderungen gegenüber Einheitskasse	3.044,57	Sonderposten aus Zuw.	-
Zinsforderungen Stadt	-		-
sonstige Forderungen gegenüber öffentl. Ber.	-	Verbindlichkeiten	-
liquide Mittel	91.973,57		
aktive RAP	733,81		
	148.635,86		148.635,86

Eine Forderung aus dem Jahr 2014 wurde beglichen.,

Rechnungsabgrenzungen wurden gebildet für Versicherungsprämien die Ende Dezember 2015 ausgezahlt wurden, aber Aufwand für 2016 darstellen.

Die Bilanzsumme von 148.635,86 € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.238,50 € verringert.

Ergebnis der Prüfung

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte im Juni 2021. Das saarländische Stiftungsgesetz schreibt die Erstellung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von – 1.231,20 € ab, das korrekt in die Bilanz übertragen wurde.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Finanzmittel von 3.044,57 € ab, der mit den Forderungen gegenüber der Einheitskasse übereinstimmt.

Die beiden Sparbücher und die darauf eingehenden Zinsen fließen nicht in die Finanzrechnung ein. Das Sparguthaben beläuft sich zum 31.12.2015 auf 91.973,57 €
Aktiva und Passiva wurden richtig ermittelt und stimmen mit einer Bilanzsumme von jeweils 148.635,86 € überein

·
Aufwendungen wurden zur Erhaltung des Stiftungsvermögens getätigt. Aufwendungen, die dem eigentlichen Stiftungszweck entsprechen gem. § 2 der Satzung der Schramm`schen Stiftung sind in Höhe von 5.000 € angefallen.

Das Stiftungsvermögen wurde erhalten und wird vom übrigen Vermögen getrennt gehalten.

Homburg, den 08.07.2021

(Sigrid Kasper)

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2016
der "Schramm`schen Stiftung"**

I. Allgemeines

- Angaben zur Stiftung

Bei der Schram`schen Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Stiftungsvermögen ist das von dem Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm durch Testament vom 10.01.1915 vererbte Vermögen. Nach dem Tod des Stifters wurde am 27. April 1926 die Errichtung der Stiftung genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von blinden oder stark sehbehinderten Kindern evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Soweit ein Förderungsbedarf hier nicht festgestellt werden kann, können auch sonstig behinderte Kindern ohne Berücksichtigung des Glaubens, die in Homburg oder dem Saarpfalz-Kreis wohnhaft sind, gefördert werden, außerdem Projekte der Universitätskliniken Homburg zur Erkennung und Behandlung von Blindheit und Sehbehinderung.

- Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe v. 98.557,68 € bestand ursprünglich aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken. Die Grundstücke wurden inzwischen veräußert und die Einnahmen aus den Verkäufen dem Stiftungsvermögen zugeführt.

- Buchführung

Gem. § 11 Abs. 2 des saarländischen Stiftungsgesetzes hat die Stiftung der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

- Prüfungsauftrag

Das saarländische Stiftungsgesetz enthält keine Vorgaben für eine verpflichtende Prüfung der Jahresrechnung.

Gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der „Schramm`schen Stiftung“ erfolgt die Prüfung der Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Da die Kreisstadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Saarpfalz-Kreis übertragen hat, ist nunmehr das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreis für die Prüfung zuständig.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 hat der Bürgermeister der Stadt Homburg in Vertretung des Oberbürgermeisters den Jahresabschluss 2016 zur Prüfung vorgelegt.

- Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung erfolgte entsprechend den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08./09.12.2020) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO v. 19.10.2006, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.10.2018)

Zur Prüfung lagen vor:

- die Bilanz zum 31.12.2016
- die Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahres 2016
- der Anlagenachweis
- der Anhang

(Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wurde durch Vollständigkeitserklärung vom 22.06.2021 vom Bürgermeister der Kreisstadt Homburg, Herr Michael Forster, in Vertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind, bestätigt.)

Es wurde geprüft:

- ob die Belege richtig verbucht wurden
- ob die Aufwendungen dem Stiftungszweck entsprachen
- ob das Stiftungsvermögen vom übrigen Vermögen getrennt gehalten und in seinem Bestand erhalten wurde
- ob Vermögensrechnung (Schlussbilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung richtig aufgestellt wurden

II. Prüfung des Jahresabschlusses

1. Ergebnisrechnung

		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ergebn./Ans.
	Erträge				
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	7.391,31	7.500,00	7.138,84	- 361,16
7	sonstige ordentliche Erträge	-	150,00	-	- 150,00
10	Summe Erträge aus lfd. Verw. tätigkeit	7.391,31	7.650,00	7.138,84	- 511,16
	Aufwendungen				
13	für Sach- u. Dienstleistungen	186,40	350,00	149,90	- 200,10
15	Zuwendungen, Umlagen, sonst. Transferaufwendungen	5.000,00	10.000,00	-	- 10.000,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.482,62	2.200,00	2.103,77	- 96,23
18	Summe Aufw. aus lfd. Verw.tätigkeit	8.669,02	12.550,00	2.253,67	- 10.296,33
19	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.277,71	- 4.900,00	4.885,17	9.785,17
20	Finanzerträge	46,51	50,00	31,58	- 18,42
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwend.		50,00		- 50,00
22	Finanzergebnis	46,51	-	31,58	31,58
23	ordentliches Jahresergebnis	- 1.231,20	- 4.900,00	4.916,75	9.816,75
27	Jahresergebnis	- 1.231,20	- 4.900,00	4.916,75	9.816,75

Erträge wurden erzielt aus Mieteinnahmen, Erstattungen von Nebenkosten und Verzinsung des Sparguthabens.

Bei den Aufwendungen handelt es im Wesentlichen sich um Kosten für das bebaute Grundstück, das im Eigentum der Schramm`schen Stiftung steht.

Originäre Stiftungsaufwendungen fielen im Jahr 2016 keine an, d. h. es wurden keine Zuwendungen erteilt.

Die Erträge übersteigen dadurch die Aufwendungen und 4.916,75 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übertragen.

2. Finanzrechnung

Ohne Einbeziehung der Sparbücher (gem. Auswertung aus Finanz+)

	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Einzahlungen				
5 privatrechtliche Leistungsentgelte	7.671,31	7.500,00	7.138,84	- 361,16
7 sonstige Einzahlungen	-	150,00		- 150,00
8 Zinsen u. sonstige Finanzeinzahl.	8,02	50,00		- 50,00
9 Summe Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	7.679,33	7.700,00	7.138,84	- 561,16
Auszahlungen				
12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	193,70	350,00	157,20	- 192,80
13 Zinsen u. sonstige Finanzausz.	-	50,00		- 50,00
14 Zulagen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	5.000,00	10.000,00		- 10.000,00
16 sonstige Auszahlungen	4.216,43	2.200,00	2.110,23	- 89,77
17 Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	9.410,13	12.600,00	2.267,43	- 10.332,57
18 Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	- 1.730,80	- 4.900,00	4.871,41	9.771,41
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.730,80	- 4.900,00	4.871,41	9.771,41
				-
39 Veränderung der Finanzmittel	- 1.730,80	- 4.900,00	4.871,41	9.771,41
40 Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	4.775,37	-	3.044,57	3.044,57
zuzügl. Einzahlungen	7.679,33	7.700,00	7.138,84	- 561,16
abzügl. Auszahlungen	9.410,13	12.600,00	2.267,43	- 10.332,57
41 Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	3.044,57	- 4.900,00	7.915,98	12.815,98
Veränderung der Finanzmittel	- 1.730,80	- 4.900,00	4.871,41	9.771,41

Die vom Programm erzeugte Finanzrechnung weist einen Bestand an Finanzmittel zum 31.12.2016 in Höhe von 7.915,98 € aus, der identisch ist mit dem Bilanzposten Forderungen gegenüber der Einheitskasse. Sie zeigt nur die Ein- und Auszahlungen, die über ein Konto der Einheitskasse laufen und enthält nicht die Guthaben und die Zinszuflüsse aus den Sparbüchern. Die beiden Sparbücher mit einem Gesamtguthaben von 92.005,15 € sind nicht Teil der Einheitskasse und werden dort lediglich verwahrt. Ihre Bestände können deshalb nicht in die Finanzrechnung einfließen.

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen fehlen deshalb auch die Zinsen aus den beiden Sparbüchern in Höhe von 31,58 €.

Die nachfolgende Tabelle zeigt deshalb die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Guthaben der beiden Sparbücher und der Zinseinträge:

		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/Ergebnis
	Einzahlungen				
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	7.671,31	7.500,00	7.138,84	- 361,16
7	sonstige Einzahlungen	-	150,00	-	- 150,00
8	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahl.	53,98	50,00	31,58	- 18,42
9	Summe Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	7.725,29	7.700,00	7.170,42	- 529,58
					-
	Auszahlungen				
12	Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	193,70	350,00	157,20	- 192,80
13	Zinsen u. sonstige Finanzausz.	-	50,00		- 50,00
14	Zulagen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	5.000,00	10.000,00		- 10.000,00
16	sonstige Auszahlungen	4.216,43	2.200,00	2.110,23	- 89,77
17	Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	9.410,13	12.600,00	2.267,43	- 10.332,57
					-
18	Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	- 1.684,84	- 4.900,00	4.902,99	9.802,99
					-
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.684,84	- 4.900,00	4.902,99	9.802,99
					-
39	Veränderung der Finanzmittel	- 1.684,84	- 4.900,00	4.902,99	9.802,99
40	Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	96.702,98	-	95.018,14	95.018,14
	zuzügl. Einzahlungen	7.725,29	7.700,00	7.170,42	- 529,58
	abzügl. Auszahlungen	9.410,13	12.600,00	2.267,43	- 10.332,57
41	Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	95.018,14	- 4.900,00	99.921,13	104.821,13
					-
	Veränderung der Finanzmittel	- 1.684,84	- 4.900,00	4.902,99	9.802,99
	Probe:				
	Forderung Einheitskasse	7.915,98			
	Sparbuch 1	53.265,88	92.005,15		
	Sparbuch 2	38.739,27			
	Stand 31.12.2016	99.921,13			

3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagevermögen		Stiftungskapital	
Grundstücke	50.431,00	Grundstockvermögen	98.557,68
Gebäude	2,00	Rücklage f. Stiftungszw.	37.995,85
geleistete Anz. / Anlagen im Bau	-	Jahresergebnis	4.916,75
		Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	12.082,33
Umlaufvermögen		Ergebnisvortrag	-
Forderungen			-
privatrechtl. Ford.	2.450,91	Sonderposten	-
Forderungen gegenüber Einheitskasse	7.915,98	Sonderposten aus Zuw.	-
Zinsforderungen Stadt	-		-
sonstige Forderungen gegenüber öffentl. Ber.	-	Verbindlichkeiten	- 7,30
liquide Mittel	92.005,15		
aktive RAP	740,27		
	153.545,31		153.545,31

Alte Forderungen aus dem Mietverhältnis wurden nicht ausgeglichen.

Rechnungsabgrenzungen wurden gebildet für Versicherungsprämien, die Ende Dezember 2015 ausgezahlt wurden, aber Aufwand für 2016 darstellen.

Die Bilanzsumme von 153.545,31 € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.909,45 € erhöht.

Ergebnis der Prüfung

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte im Juni 2021. Das saarländische Stiftungsgesetz schreibt die Erstellung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 4.916,75 € ab, das korrekt in die Bilanz übertragen wurde.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Finanzmittel von 7.915,98 € ab, der mit den Forderungen gegenüber der Einheitskasse übereinstimmt.

Die beiden Sparbücher und die darauf eingehenden Zinsen fließen nicht in die Finanzrechnung ein. Das Sparguthaben beläuft sich zum 31.12.2016 auf 92.005,15 €
Aktiva und Passiva wurden richtig ermittelt und stimmen mit einer Bilanzsumme von jeweils 153.545,31 € überein

·
Aufwendungen dienen alle der Erhaltung des Stiftungsvermögens getätigt. Aufwendungen (Zuwendungen), die dem eigentlichen Stiftungszweck entsprechen gem. § 2 der Satzung der Schramm`schen Stiftung wurden in 2016 nicht getätigt.

Das Stiftungsvermögen wurde erhalten und wird vom übrigen Vermögen getrennt gehalten.

Homburg, den 20.07.2021

(Sigrid Kasper)

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017
der "Schramm`schen Stiftung"**

I. Allgemeines

- Angaben zur Stiftung

Bei der Schram`schen Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Stiftungsvermögen ist das von dem Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm durch Testament vom 10.01.1915 vererbte Vermögen. Nach dem Tod des Stifters wurde am 27. April 1926 die Errichtung der Stiftung genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von blinden oder stark sehbehinderten Kindern evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Soweit ein Förderungsbedarf hier nicht festgestellt werden kann, können auch sonstig behinderte Kindern ohne Berücksichtigung des Glaubens, die in Homburg oder dem Saarpfalz-Kreis wohnhaft sind, gefördert werden, außerdem Projekte der Universitätskliniken Homburg zur Erkennung und Behandlung von Blindheit und Sehbehinderung.

- Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe v. 98.557,68 € bestand ursprünglich aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken. Die Grundstücke wurden inzwischen veräußert und die Einnahmen aus den Verkäufen dem Stiftungsvermögen zugeführt.

- Buchführung

Gem. § 11 Abs. 2 des saarländischen Stiftungsgesetzes hat die Stiftung der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

- Prüfungsauftrag

Das saarländische Stiftungsgesetz enthält keine Vorgaben für eine verpflichtende Prüfung der Jahresrechnung.

Gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der „Schram`schen Stiftung“ erfolgt die Prüfung der Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Da die Kreisstadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Saarpfalz-Kreis übertragen hat, ist nunmehr das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreis für die Prüfung zuständig.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 hat der Bürgermeister der Stadt Homburg in Vertretung des Oberbürgermeisters den Jahresabschluss 2017 zur Prüfung vorgelegt.

- Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung erfolgte entsprechend den Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08./09.12.2020) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO v.

19.10.2006, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.10.2018)

Zur Prüfung lagen vor:

- die Bilanz zum 31.12.2017
- die Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahres 2017
- der Anlagenachweis
- der Anhang

(Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wurde durch Vollständigkeitserklärung vom 22.06.2021 vom Bürgermeister der Kreisstadt Homburg, Herr Michael Forster, in Vertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind, bestätigt.)

Es wurde geprüft:

- ob die Belege richtig verbucht wurden
- ob die Aufwendungen dem Stiftungszweck entsprachen
- ob das Stiftungsvermögen vom übrigen Vermögen getrennt gehalten und in seinem Bestand erhalten wurde
- ob Vermögensrechnung (Schlussbilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung richtig aufgestellt wurden

II. Prüfung des Jahresabschlusses

1. Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ergebn./Ans.	
Erträge					
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	7.138,84	7.600,00	9.489,82	1.889,82
7	sonstige ordentliche Erträge	-	5.050,00	-	- 5.050,00
10	Summe Erträge aus lfd. Verw. tätigkeit	7.138,84	12.650,00	9.489,82	- 3.160,18
Aufwendungen					
13	für Sach- u. Dienstleistungen Zuwendungen, Umlagen, sonst.	149,90	350,00	159,70	- 190,30
15	Transferaufwendungen	-	10.000,00	4.500,00	- 5.500,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	2.103,77	2.300,00	2.097,07	- 202,93
18	Summe Aufw. aus lfd. Verw.tätigkeit	2.253,67	12.650,00	6.756,77	- 5.893,23
19	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	4.885,17	-	2.733,05	2.733,05
20	Finanzerträge	31,58	50,00	9,20	- 40,80
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwend.		50,00		- 50,00
22	Finanzergebnis	31,58	-	9,20	9,20
23	ordentliches Jahresergebnis	4.916,75	-	2.742,25	2.742,25
27	Jahresergebnis	4.916,75	-	2.742,25	2.742,25

Erträge wurden erzielt aus Mieteinnahmen, Erstattungen von Nebenkosten und Verzinsung des Sparguthabens.

Bei den Aufwendungen handelt es im Wesentlichen sich um Kosten für das bebaute Grundstück, das im Eigentum der Schramm`schen Stiftung steht.

Originäre Stiftungsaufwendungen in Höhe von 4.500 € fielen im Jahr 2017 für einen Zuschuss an die Schule „Am Webersberg“ zur Erneuerung der Rollstuhlschaukel an.

Die Erträge übersteigen die Aufwendungen und 2.742,25 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übertragen.

2. Finanzrechnung

Ohne Einbeziehung der Sparbücher (gem. Auswertung aus Finanz+)

Auszahlungen					
12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	157,20	350,00	152,40	-	197,60
13 Zinsen u. sonstige Finanzausz.		50,00		-	50,00
Zulagen, Umlagen und					
14 sonstige Transferauszahlungen		10.000,00	4.500,00	-	5.500,00
16 sonstige Auszahlungen	2.110,23	2.300,00	1.356,80	-	943,20
17 Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	2.267,43	12.700,00	6.009,20	-	6.690,80
18 Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	4.871,41	-	1.251,77	-	1.251,77
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.871,41	-	1.251,77	-	1.251,77
					-
39 Veränderung der Finanzmittel	4.871,41	-	1.251,77	-	1.251,77
40 Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	3.044,57	-	7.915,98	-	7.915,98
zuzügl. Einzahlungen	7.138,84	12.700,00	7.260,97	-	5.439,03
abzügl. Auszahlungen	2.267,43	12.700,00	6.009,20	-	6.690,80
41 Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	7.915,98	-	9.167,75	-	9.167,75
Veränderung der Finanzmittel	4.871,41	-	1.251,77	-	1.251,77

Die vom Programm erzeugte Finanzrechnung weist einen Bestand an Finanzmittel zum 31.12.2017 in Höhe von 9.167,75 € aus, der identisch ist mit dem Bilanzposten Forderungen gegenüber der Einheitskasse. Sie zeigt nur die Ein- und Auszahlungen, die über ein Konto der Einheitskasse laufen und enthält nicht die Guthaben und die Zinszuflüsse aus den Sparbüchern. Die beiden Sparbücher mit einem Gesamtguthaben von 92.14,35 € sind nicht Teil der Einheitskasse und werden dort lediglich verwahrt. Ihre Bestände können deshalb nicht in die Finanzrechnung einfließen.

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen fehlen deshalb auch die Zinsen aus den beiden Sparbüchern in Höhe von 9,20 €.

Die nachfolgende Tabelle zeigt deshalb die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Guthaben der beiden Sparbücher und der Zinseinträge:

					-
Auszahlungen					-
12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	193,70	350,00	152,40	-	197,60
13 Zinsen u. sonstige Finanzausz.	-	50,00		-	50,00
Zulagen, Umlagen und					
14 sonstige Transferauszahlungen	5.000,00	10.000,00		-	10.000,00
16 sonstige Auszahlungen	4.216,43	2.200,00	1.356,80	-	843,20
17 Summe Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	9.410,13	12.600,00	1.509,20	-	11.090,80
					-
18 Saldo Ein- u. Ausz. lfd. Verw.tätigk.	-	1.692,86	-	4.900,00	5.760,97
					10.660,97
					-
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-	1.692,86	-	4.900,00	5.760,97
					10.660,97
					-
39 Veränderung der Finanzmittel	-	1.692,86	-	4.900,00	5.760,97
40 Best. an Finanzmittel Anf. d. HHj.	96.702,98	-	95.010,12		95.010,12
zuzügl. Einzahlungen	7.717,27	7.700,00	7.270,17	-	429,83
abzügl. Auszahlungen	9.410,13	12.600,00	1.509,20	-	11.090,80
41 Best. an Finanzmittel Ende d. HHj.	95.010,12	-	4.900,00	100.771,09	105.671,09
					-
Veränderung der Finanzmittel	-	1.692,86	-	4.900,00	5.760,97
					10.660,97
Probe:					
Forderung Einheitskasse	9.167,75				
Sparbuch 1	53.271,21	92.014,35			
Sparbuch 2	38.743,14				
Stand 31.12.2017	101.182,10				

3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagevermögen		Stiftungskapital	
Grundstücke	50.431,00	Grundstockvermögen	98.557,68
Gebäude	2,00	Rücklage f. Stiftungszw.	37.995,85
geleistete Anz. / Anlagen im Bau	-	Jahresergebnis	2.742,25
		Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	16.999,08
Umlaufvermögen		Ergebnisvortrag	-
Forderungen			-
privatrechtl. Ford.	4.679,76	Sonderposten	-
Forderungen gegenüber			
Einheitskasse	9.167,75	Sonderposten aus Zuw.	-
Zinsforderungen Stadt	-		-
sonstige Forderungen			
gegenüber öffentl. Ber.	-	Verbindlichkeiten	-
liquide Mittel	92.014,35		
aktive RAP	-		
	156.294,86		156.294,86

Die Bilanzsumme von 156.294,86 € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.742,25 € erhöht. Forderungen bestehen in Höhe der Nebenkostenabrechnung für 2017, die aber erst in 2018 fällig wird. Alte Forderungen aus dem Mietverhältnis wurden nicht ausgeglichen.

Ergebnis der Prüfung

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte im Juni 2021. Das saarländische Stiftungsgesetz schreibt die Erstellung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 2.742,25 € ab, das korrekt in die Bilanz übertragen wurde.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Finanzmittel von 9167,75 € ab, der mit den Forderungen gegenüber der Einheitskasse übereinstimmt.

Die beiden Sparbücher und die darauf eingehenden Zinsen fließen nicht in die Finanzrechnung ein. Das Sparguthaben beläuft sich zum 31.12.2016 auf 92.014,35 €
Aktiva und Passiva wurden richtig ermittelt und stimmen mit einer Bilanzsumme von jeweils 156.294,86 € überein

·
Aufwendungen dienen alle der Erhaltung des Stiftungsvermögens getätigt. Aufwendungen (Zuwendungen), die dem eigentlichen Stiftungszweck entsprechen gem. § 2 der Satzung der Schramm`schen Stiftung wurden in Höhe von 4.500 € getätigt.

Das Stiftungsvermögen wurde erhalten und wird vom übrigen Vermögen getrennt gehalten.

Homburg, den 20.07.2021

(Sigrid Kasper)

2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und des Vorstandes nach den §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland.

(3) Den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland zugewählten Mitgliedern ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Wahl der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Organe zu geben. Die Sitzung ist gegebenenfalls zu unterbrechen.

(4) Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach Absatz 2 Nr. 2 führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz der Vollversammlung.

§ 27

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Landwirtschaftskammer vom 10. März 1988 (Amtsbl. S. 289, 1124) außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. Januar 2003

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

28

Satzung der Schramm'schen Stiftung

Präambel

Mit Testament vom 10. Januar 1915 hat der Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm sein Vermögen einer Stiftung für blinde Kinder vermacht. Er bestimmte, dass Erträge aus dem Stiftungsvermögen bis 31. Dezember 1999 zu admassieren und erst danach Erträge für die Erziehung in Homburg geborener und beheimateter armer blinder Kinder evangelischer Konfession, die in einer Kreisanstalt in Homburg oder Frankenthal bis zum 16. Lebensjahr unterzubringen sind, zu verwenden seien. Der Erbfall ist am 8. April 1925 eingetreten. Die Errichtung der Stiftung wurde am 27. April 1926 genehmigt. Am 17. September 1926 beschloss der Gemeinderat für die Stadt Homburg ein Statut. Das übertragene Vermögen be-

stand aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken, die im Laufe der Zeit veräußert wurden. Die Einnahmen aus den Verkäufen wurden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Beim Fliegerangriff auf Homburg wurde das Gebäude total zerstört. Es wurde nach Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages 1951 von der Kreissparkasse Homburg wieder aufgebaut. Der Heimfall an die Stiftung erfolgte zum 31. Dezember 1999.

Das Statut der Stiftung vom 17. September 1926 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Schramm'sche Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Homburg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen zur Erziehung blinder oder stark sehbehinderter Kinder evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Die Hilfen sind für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, allgemein bildenden Schulen oder speziellen Behinderteneinrichtungen aufzubringen, soweit trotz staatlicher Versorgungsleistungen ungedeckter Kostenbedarf und Bedürftigkeit besteht.
- 2) Soweit förderungsfähiger Bedarf nach vorstehendem Absatz nicht feststellbar ist, werden Hilfen für andere, nachfolgend genannte Zwecke gewährt, wobei Abs. 1 und die nachstehende Aufzählung eine Rangfolge vorgeben:
 - für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, evangelischen Glaubens, aus Homburg,
 - für behinderte Kinder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntnis aus Homburg,
 - für behinderte Kinder, wohnhaft im Saarpfalz-Kreis,
 - zur Förderung von Projekten der Erkennung und Behandlung von Blindheit oder Sehbehinderung und der Linderung ihrer Folgen bei Kindern in den Universitätskliniken Homburg.
- 3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Einzelförderung von betroffenen Kindern und Familien,
 - Förderung von Maßnahmen, die andere zum Wohle oder zur Aufnahme einzelner Kinder treffen,
 - Förderung von Projekten der Blindenhilfe, Förderung von Projekten der Sehbehindertenhilfe, wobei auch diese Reihenfolge eine Rangfolge darstellt.

- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Stelle finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung bestand zum maßgeblichen 31. Dezember 1999 aus dem Grundstück „Marktplatz 10“ mit aufstehenden Gebäuden, Parzelle 103/3 eingetragen im Grundbuch von Homburg, Blatt 9525, und einem Sparguthaben in Höhe von 94.123,69 DM, umgerechnet 48.124,68 €.

Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss der Stiftungsversammlung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- 4) Für die Pflege des Grabes des Stifters bzw. einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Homburg kann jährlich ein angemessener Betrag aufgebracht werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 - 1) der Stiftungsvorstand
 - 2) der Stiftungsbeirat
 - 3) die Stiftungsversammlung.
- 2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar kraft Amtes aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und dem Dezernenten des Sozialamtes der Kreisstadt Homburg. Soweit der Oberbürgermeister oder Bürgermeister selbst Dezernent des Sozialamtes ist, tritt an die Stelle des Dezernenten des Sozialamtes der Leiter des Sozialamtes.
- 2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er wird im Verhinderungsfalle vom Bürgermeister und dieser vom Dezernenten oder Leiter des Sozialamtes vertreten.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bzw. dessen Vertreter im Vorstand vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates oder der Stifternversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- 3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates und der Stifternversammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich dabei des Personals und der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Homburg, die dieses als Beitrag zur Stiftung unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- 4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind weiter:
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),

- die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 - die Aufstellung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen).
- 5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) zu fertigen.
- 2) Die Prüfung der Stiftung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Stadtrat von Homburg aus seiner Mitte entsandt.
Geborene Mitglieder sind der Vorsitzende des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde Homburg und der Vorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland e.V.
- 2) Den Vorsitz im Stiftungsbeirat führt ohne Stimmrecht der Vorsitzende des Vorstandes bzw. einer seiner Vertreter.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

- 1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.
- 2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Stiftungsversammlung

- 1) Stiftungsversammlung ist der Stadtrat von Homburg. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen unter Geltung seiner Geschäftsordnung und der Bestimmungen des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes wahr.
- 2) Einer besonderen Einladung als Stiftungsversammlung bedarf es nicht. Angelegenheiten der Stiftung werden als normale Tagesordnungspunkte behandelt.

§ 14

Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Stiftungsvorstand. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- 2) Abnahme der Haushalts- und Vermögensrechnung
- 3) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- 4) Änderung der Satzung.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass ihre Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Restvermögen an die Kreisstadt Homburg. Sie hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Homburg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport in Kraft.

Homburg, den 31. Oktober 2002

Joachim Rippel

Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2002 neu gefasste Satzung wurde gem. § 7 Abs. 3 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11. Dezember 2002, AZ B3-3113, genehmigt.

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.